

GESAMTVETRAG

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Sitz Berlin,
 Bayreuther Straße 37/38,
 1000 Berlin 30,
 Herzog-Wilhelm-Straße 28,
 8000 München 2,

und

1. dem Arbeitskreis ~~für~~ Musik in der Jugend (AMI),
 Deutsche Föderation Junger Chöre und Instrumentalgruppen e.V.,
 Postfach 1460, 3340 Wolfenbüttel,
2. dem Internationalen Arbeitskreis für Musik e.V., (IAM),
 Heinrich-Schütz-Allee 33, 3500 Kassel-Wilhelmshöhe

im nachstehenden Text kurz „Organisation“ genannt,
 wird folgender Gesamtvertrag geschlossen:

1.

Vertragshilfe

Die Organisation gewährt der GEMA Vertragshilfe. Die Vertragshilfe besteht darin,

- a) daß die Organisation der GEMA bei Abschluß des Vertrages ein Verzeichnis mit den genauen Anschriften ihrer Mitglieder — bei Vereinen auch den Namen und die Adresse des Vorsitzenden — aushändigen und jede spätere Veränderung laufend mitteilen wird,
- b) daß die Mitglieder der Organisation angehalten werden, ihre Musikdarbietungen vorher bei der GEMA anzumelden, die erforderliche Einwilligung der GEMA rechtzeitig einzuholen, ihren Zahlungsverpflichtungen fristgemäß nachzukommen und der GEMA von allen Veranstaltungen mit Musikern genaue Programme der aufgeführten Werke zuzusenden.
- c) daß die Erfüllung der Aufgaben der GEMA in Wort und Schrift durch geeignete Aufklärungsarbeit erleichtert wird.

2.

Vorzugssätze

Dafür erklärt die GEMA sich bereit, der Organisation und ihren Mitgliedern für ihre Musikdarbietungen, soweit sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erfolgen und die Einwilligung ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages erworben wird, die Vorzugssätze für Organisationen der jeweils gültigen Tarife der GEMA als Vergütungen zu berechnen. Die Vergütungssätze sind Nettobeträge, zu denen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzuzurechnen ist.

3.

Anmeldung von Einzelveranstaltungen

(1) Einzelveranstaltungen mit Musikern sind spätestens drei Tage vor Durchführung mit folgenden Angaben bei der GEMA anzumelden:

- a) Genaue Anschrift des Veranstalters,
- b) Tag der Veranstaltung,
- c) Art der Veranstaltung,
- d) Ort der Veranstaltung,
- e) Name des Veranstaltungsortes,
- f) Größe des Veranstaltungsraumes in qm
— von Wand zu Wand gemessen —
(bei Stuhlreihenveranstaltungen auch Personenfassungsvermögen des Veranstaltungsraumes),
- g) Höhe des Eintrittsgeldes, ~~des Xanzgeldes~~ oder eines sonstigen Unkostenbeitrages.

h) Zahl der ausübenden Künstler

(2) Sonstige Einzelveranstaltungen sind ebenfalls drei Tage vor Durchführung bei der GEMA anzumelden. Die dabei außer

- der genauen Anschrift des Veranstalters,
- der Art der Veranstaltung,
- dem Tag der Veranstaltung und
- dem Ort der Veranstaltung

für die Berechnung der Vergütungen erforderlichen Angaben sind aus den Tarifen der GEMA ersichtlich.

(3) Nachweislich unvorhergesehene Einzelveranstaltungen werden von der GEMA noch als rechtzeitig angemeldet angesehen, wenn die Anmeldung innerhalb von drei Tagen nach der Veranstaltung mit einer entsprechenden Erklärung vorgenommen wird.

(4) Die GEMA stellt für die Anmeldungen auf Anforderung Anmeldekarten zur Verfügung.

4.

Zahlungsweise bei Einzelveranstaltungen

Die Vergütungen für Einzelveranstaltungen müssen, soweit die Rechnungen der GEMA nichts Abweichendes enthalten, spätestens innerhalb einer Woche nach jeder Veranstaltung an die GEMA gezahlt werden.

5.

Programme von Einzelveranstaltungen mit Musikern

Soweit bei Einzelveranstaltungen vervielfältigte Musikprogramme vorliegen, ist ein Exemplar der Anmeldung der Veranstaltungen beizufügen. Spätere Änderungen der Musikfolge und alle als Zugaben aufgeführten Werke müssen der GEMA unmittelbar nach den Veranstaltungen nachgemeldet werden. In allen anderen Fällen sind die Musikprogramme der GEMA innerhalb einer Woche nach jeder Veranstaltung zuzusenden. Entsprechende Formulare werden auf Anforderung von der GEMA zur Ausfüllung zur Verfügung gestellt.

6.

Einwilligung der GEMA für Einzelveranstaltungen

- (1) Die Einwilligung für Einzelveranstaltungen gilt als erteilt, soweit die sich aus diesem Gesamtvertrag ergebenden Verpflichtungen erfüllt sind.
- (2) Für den Umfang der Einwilligung gelten die aus den Tarifen der GEMA ersichtlichen Bedingungen.

7.

Unerlaubte Musikdarbietungen

Unberührt bleiben die Ansprüche der GEMA für Musikdarbietungen, für die die Einwilligung nicht ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages erworben wird.

8.

Abschluß von Pauschalverträgen

- (1) Der Abschluß von Pauschalverträgen muß rechtzeitig vor Durchführung der Musikdarbietungen erfolgen.

- (2) Bei Pauschalverträgen sind für die Anmeldung der Musikdarbietungen, die Zahlungsweise, die Vorlage von Programmen für Veranstaltungen mit Musikern und den Umfang der Einwilligung der GEMA die vertraglichen Vereinbarungen maßgebend.
- (3) Bei Jahrespauschalverträgen ist die GEMA im Falle eines Zahlungsverzuges berechtigt, nach vorheriger Anmahnung des fälligen Betrages die Verträge vorzeitig zum Letzten eines jeden Vertragsmonats mit einer Frist von 10 Tagen zu kündigen.

9.

Meinungsverschiedenheiten

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten mit Mitgliedern der Organisation wird die GEMA zur Vermeidung von Rechtsstreiten die Organisation benachrichtigen, damit diese sich mit dem Mitglied in Verbindung setzen kann. Wird jedoch innerhalb eines Monats nach der Benachrichtigung der Organisation eine gütliche Einigung nicht erreicht, hat jede Partei das Recht, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

10.

Vertragsdauer

Der Vertrag wird zunächst für die Zeit
vom 1. Januar 1981 bis 31. Dezember 1982
geschlossen; er verlängert sich jeweils um ein Jahr, falls er nicht einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

11.

Besondere Vereinbarungen

Siehe Anlage 2

Berlin, den 29.12.1982

Wolfenbüttel, den 10. Dezember 1982

GEMA

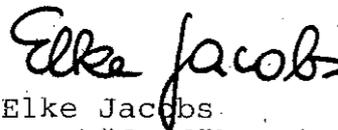
Gesellschaft für musikalische Aufführungs-
und mechanische Vervielfältigungsrechte

Der Vorstand



(Prof. Dr. Erich Schulze)

ARBEITSKREIS MUSIK IN DER JUGEND
- Deutsche Föderation Junger Chöre
und Instrumentalgruppen e. V. -



Elke Jacobs
Bundesgeschäftsführerin

Anlage: Vergütungssätze E - Vergütungssätze bei Gesamtverträgen -

11.

Besondere Vereinbarungen.

- (1) In Berücksichtigung der besonderen Belange der Organisation und ihrer korporativen Mitglieder wird als Berechnungsmaßstab für die Bestimmung der Zahl der ausübenden Künstler im Sinne der Vergütungssätze E Abschnitt II Ziffer 1 die für das jeweilige Werk vom Autor vorgegebene Instrumentalbesetzung herangezogen.

Mehrfachbesetzungen und lediglich choristisch Mitwirkende bleiben bei der Berechnung der Zahl der ausübenden Künstler im Sinne der Vergütungssätze E Abschnitt II Ziffer 1 außer Ansatz. Für Chorkonzerte a capella wird der Nachlaß grundsätzlich gewährt.

- (2) Abweichend von der Bestimmung in den Vergütungssätzen E Abschnitt II Ziffer 3 wird die GEMA Pauschalverträge mit der Organisation und ihren korporativen Mitgliedern auch für ein Konzert im Jahr abschließen.

- (3) Sind die Organisation oder ihre korporativen Mitglieder gezwungen, mangels anderer Räumlichkeiten in den betreffenden Orten zu große Veranstaltungssäle für ihre Veranstaltungen in Anspruch zu nehmen, ist die GEMA bereit, bei der Berechnung der Vergütung von einer entsprechend geringeren Raumgröße auszugehen, wenn rechtzeitig vor den Veranstaltungen ein begründeter Antrag gestellt wird.

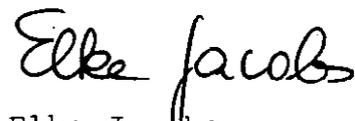
Berlin, den 29. Dezember 1982 Wolfenbüttel, 10. Dezember 1982

GEMA
Gesellschaft für musikalische
Aufführungs- und mechanische
Vervielfältigungsrechte
Der Vorstand



(Prof. Dr. Erich Schulze)

ARBEITSKREIS MUSIK IN DER JUGEND
- Deutsche Föderation Junger Chöre
und Instrumentalgruppen e. V. -



Elke Jacobs
Bundesgeschäftsführerin